



Amtsgericht Osnabrück

Beschluss

40 II 66/19

09.03.2020

In der Aufgebotsache

Nicolas Fromm, Schoellerstraße 18, 49078 Osnabrück
Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwälte Dr. Gröne pp., Lotter Str. 4, 49078 Osnabrück

- Antragsteller -

sind die Grundschuldbriefe:

a) mit der Nummer 4/343204, erteilt über die im Grundbuch von Osnabrück Blatt 23893 in Abteilung III Nr. 5 eingetragene Grundschuld in Höhe von 124.800,00 DM Nennbetrag zuzüglich 8 % Zinsen für die Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg,

b) mit der Nummer 4/640504, erteilt über die im Grundbuch von Osnabrück Blatt 23893 in Abteilung III Nr. 7 eingetragene Grundschuld in Höhe von 25.100,00 DM Nennbetrag zuzüglich 12 % Zinsen für die Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg,

c) mit der Nummer 4/101641, erteilt über die im Grundbuch von Osnabrück Blatt 23893 in Abteilung III Nr. 8 eingetragene Grundschuld in Höhe von 65.000,00 DM Nennbetrag zuzüglich 8 % Zinsen für die Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg,

kraftlos.

Die Kosten des Aufgebotsverfahrens trägt der Antragsteller.

Der Streitwert wird festgesetzt auf bis zu 28.000,00 EUR.

Gründe:

Die Kraftloserklärung beruht auf §§ 466 ff. FamFG.

Der Antragsteller ist gemäß §§ 1192 BGB, 467 FamFG antragsberechtigt und hat die zur Begründung erforderlichen Tatsachen glaubhaft gemacht.

Das Aufgebot wurde in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht.

Anmeldungen Berechtigter, die der Ausschließung entgegenstehen, sind nicht erfolgt. Daher waren die in dem Aufgebot bezeichneten Rechtsnachteile zu beschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb eines Monats bei dem Amtsgericht Osnabrück, Kollegienwall 29/31, 49074 Osnabrück, einzulegen. Die Frist beginnt nach Wirksamwerden der öffentlichen Zustellung der Entscheidung.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Darüber hinaus können Behörden Beschwerde einlegen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Hinweis gemäß § 186 Abs.2 S.4 ZPO, dass nach Fristablauf von einem Monat (oder abweichend gemäß § 188 S.2 ZPO) die Rechtsmittelfrist beginnt.

Ernstmann
Rechtspflegerin